

Stiftungsengagement für Flüchtlinge: Möglichkeiten und rechtliche Grenzen

Die hohe Anzahl an Flüchtlingen, die innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums in Deutschland angekommen sind, bedeutet erhebliche Herausforderungen für die Organisation der Ersthilfe sowie für die anschließende dauerhafte Unterbringung und Integration der Flüchtlinge. Staatliche Einrichtungen, gemeinnützige Organisationen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger engagieren sich, um den ankommenden Flüchtlingen zunächst zu Unterkunft und Verpflegung zu verhelfen. Insbesondere gemeinnützige Stiftungen möchten einen Beitrag zur Bewältigung der Flüchtlingskrise leisten.

Der Staat weiß dieses Engagement zu schätzen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat daher am 22. September 2015 ein Schreiben¹ veröffentlicht, um das gesamtgesellschaftliche Engagement bei der Hilfe für Flüchtlinge zu fördern und zu unterstützen. Mit dem Schreiben sollen sowohl das Sammeln von Spenden als auch die Verwendung gemeinnütziger Mittel erleichtert werden.

Das Engagement von gemeinnützigen Stiftungen für die Flüchtlingshilfe schwebt nicht in einem rechtsfreien Raum. Vielmehr geben zum einen das Stiftungsrecht im weitesten Sinne (z.B. Bürgerliches Gesetzbuch, Landesstiftungsgesetze, Stiftungssatzungen) und zum anderen das Gemeinnützigkeitsrecht die rechtlichen Möglichkeiten sowie die Grenzen des zulässigen Engagements vor. Allerdings sind die Anforderungen der beiden Rechtsgebiete nicht immer deckungsgleich. Es ist also durchaus denkbar, dass einer gemeinnützigen Stiftung etwas nach dem Gemeinnützigkeitsrecht erlaubt ist, was aber satzungsmäßig unzulässig ist und umgekehrt. Wie mit diesem Zielkonflikt umzugehen ist, soll dieses Faktenblatt aufzeigen. Stiftungen, die sich in der Flüchtlingshilfe engagieren wollen, ist daher zu raten, in Zweifelsfällen frühzeitig den Kontakt zur Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt zu suchen.

I. Stiftungsrechtliche Vorgaben für die Unterstützung von Flüchtlingen

Neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch (z.B. §§ 80 ff. BGB) und den Landesstiftungsgesetzen enthalten insbesondere die Stiftungssatzungen Vorgaben zur Zweckerfüllung und Mittelverwendung. Der Stifter oder die Stifterin hat bei der Errichtung den Zweck der Stiftung definiert. Dieser ist nach derzeitiger Rechtslage nur schwer zu ändern. Um dem Stifterwillen bei Errichtung der Stiftung möglichst zielgenau Rechnung zu tragen, die Stiftung in ihrem Handeln aber auch nicht zu sehr einzugrenzen, ist es üblich – und nach dem Gemeinnützigkeitsrecht zwingend – den Zweck allgemein zu fassen (z.B. Förderung der Bildung) und ihn durch bestimmte Zweckverwirklichungsmaßnahmen (z.B. Vergabe von Stipendien) zu konkretisieren. Allerdings stellen diese Maßnahmen regelmäßig keinen geschlossenen Aufgabenkatalog dar, sondern können durch weitere nicht verschriftlichte konkrete Einzelmaßnahmen ergänzt werden, die sich allerdings ebenfalls im Rahmen des allgemein formulierten Zwecks bewegen müssen.

Die Stiftung selbst unterliegt der Kontrolle durch die Stiftungsaufsicht. Es handelt sich hier um eine reine Rechtsaufsicht. Das bedeutet, dem Stiftungsvorstand steht bei „unternehmerischen

¹ BMF, Schreiben vom 22.09.2015, IV C 4 - S 2223/07/0015 :015 DOK 2015/0782725

Entscheidungen“ wie der Wahl der geeigneten einzelnen Zweckverwirklichungsmaßnahme ein Ermessensspielraum zu, der inhaltlich keiner richterlichen Kontrolle unterliegt. Die Reichweite des Ermessensspielraums kann dabei durch das Stiftungsgeschäft, die Satzung und den dort auf Dauer festgelegten Stifterwillen beschränkt sein. Darüber hinaus bildet der abstrakt formulierte Stiftungszweck die Grenze des möglichen Handelns.

Fallbeispiel 1

Die Satzung der „Stiftung Denkmal“ enthält folgende Regelung: Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes in Bayern. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandsetzung von alten Fachwerkhäusern. Der Stiftungsvorstand plant, zusätzlich auch eine alte Windmühle zu sanieren. Zugleich ist er tief betroffen von den Lebensverhältnissen der Flüchtlinge, sodass er Erträge aus dem Stiftungsvermögen für den Erwerb einer mobilen Suppenküche verwenden möchte. In dieser soll Essen zubereitet und an Flüchtlinge verteilt werden, die vor der Erstaufnahmestelle in Berlin warten.

Stiftungsrechtliche Bewertung: Die Sanierung der Windmühle liegt im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszwecks. Ob es sich um eine sinnvolle Maßnahme handelt, unterliegt nicht der Kontrolle durch die Stiftungsaufsicht, sondern im Ermessen des Vorstandes. Dagegen ist der Erwerb der Suppenküche und die Unterstützung der Flüchtlinge nicht mehr vom Stiftungszweck Denkmalschutz erfasst, da es sich hier um die Förderung von Flüchtlingen oder die Unterstützung Hilfebedürftiger handelt. Zusätzlich ist der Raum, in dem die Stiftung agieren soll, auf Bayern begrenzt. Aktivitäten in Berlin sind damit nicht von der Satzung gedeckt. Es handelt sich um Verstöße gegen die Satzung, gegen die die Stiftungsaufsicht mit aufsichtsrechtlichen Mitteln eingreifen kann.

Die meisten Stiftungen haben Flüchtlingshilfe, so wie sie in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO benannt ist, nicht als eigenen Zweck in der Satzung verankert. Trotzdem können sie auch über andere Zwecke einen Beitrag zur Unterstützung von Flüchtlingen leisten.

Fallbeispiel 2

Die Satzung der „Stiftung Integration in Düsseldorf“ enthält folgende Regelung: Zweck der Stiftung ist die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch die Förderung der beruflichen Bildung in der Region Düsseldorf unter Einschluss der Förderung des Völkerverständigungsgedankens und der Kultur. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beratung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund über Bedeutung und Chancen der beruflichen Bildung und die Organisation und Durchführung von Austauschprogrammen zur Förderung des internationalen Dialogs und des Voneinander-Lernens.

Der Vorstand der Stiftung möchte die Verhältnisse der Flüchtlinge verbessern, sodass er in einer Erstaufnahmestelle in Düsseldorf Computer und freies WLAN zur Verfügung stellen will, damit Menschen unter anderem die kostenlose „Lernplattform Deutsch“ im Internet nutzen, sich anderweitig informieren und Kontakt zu ihren Angehörigen aufnehmen können.

Stiftungsrechtliche Bewertung: Erklärtes Ziel der Stiftung ist die Förderung der Integration durch Bildung. Die Zurverfügungstellung von Computern und WLAN ermöglicht es den Menschen, kostenlose Lernangebote zu nutzen, sich zu informieren und auszutauschen. Da die in der Satzung genannten Zweckverwirklichungsmaßnahmen (Beratung, Austauschprogramme) nur Beispiele darstellen, können auch andere Maßnahmen gewählt werden. Insofern sind die

geplanten Maßnahmen grundsätzlich vom Zweck der Stiftung gedeckt, da die Zwecke Bildung, Integration und Flüchtlingshilfe eine gemeinsame Schnittmenge haben.

Im Fallbeispiel 2 ist Zweck der Stiftung die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Integrationsförderung ist ein Zweck, den man in der Abgabenordnung allerdings nicht findet. Trotzdem handelt es sich um einen zivilrechtlich zulässigen Zweck, der den in der Abgabenordnung genannten Zwecken gemeinnützigkeitsrechtlich „zugeordnet“ werden kann. Im Beispielfall 2 sind das die Förderung der Bildung und die Förderung der Völkerverständigung. Sie haben eine Schnittmenge mit der Flüchtlingshilfe.

Mögliche Zwecke, die für ein Engagement der Stiftungen für die Flüchtlingshilfe in Betracht kommen, sind:

- Förderung der **Bildung**
z.B. durch Sprachkurse für Flüchtlinge oder durch die Schaffung von Internetangeboten für Flüchtlinge
- Förderung der **Jugendhilfe**
z.B. durch die Schaffung von Kindertagesstättenplätzen für junge Flüchtlinge
- Förderung der **Altenhilfe**
z.B. durch die Schaffung von Pflegeeinrichtungen für ältere, pflegebedürftige Flüchtlinge
- Förderung des **Wohlfahrtswesens**
z.B. durch die Unterstützung von Organisationen, die im Bereich der Flüchtlingshilfe aktiv sind (z.B. Caritas, Diakonie)
- Förderung der **Völkerverständigung**
z.B. durch die Unterstützung von Aktivitäten, die die zwischenmenschliche Begegnung der Angehörigen verschiedener Völker vorantreiben
- Förderung des **bürgerschaftlichen Engagements** zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
z.B. durch die Unterstützung des ehrenamtlichen Einsatzes für Flüchtlinge
- Förderung **kirchlicher Zwecke**
z.B. durch die Unterstützung des Kirchenasyls
- **Mildtätige** Unterstützung Hilfebedürftiger
z.B. durch die Beschäftigung von Seelsorgern für Flüchtlinge oder durch die wirtschaftliche Unterstützung von Flüchtlingen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Vielzahl der Beispiele zeigt aber, dass sich auch Stiftungen, die den Zweck der Flüchtlingshilfe nicht explizit in der Satzung genannt haben, trotzdem vielfältig für Flüchtlinge engagieren können. Zugleich wird deutlich, dass es zahlreiche Überschneidungen bei der Verwirklichung der Zwecke gibt und eine eindeutige Zuordnung manchmal nicht möglich ist. So wird etwa ein Bildungsangebot für Flüchtlinge gleichzeitig auch die mildtätige Unterstützung eines Hilfebedürftigen sein.

II. Gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben für die Unterstützung von Flüchtlingen

Das Steuerrecht stellt für die Tätigkeiten gemeinnütziger Stiftungen ebenfalls Regelungen auf. Es definiert die steuerbegünstigten (gemeinnützigen, kirchlichen, mildtätigen) Zwecke und gibt einen engen Rahmen vor, um in den Genuss der Steuervergünstigung zu kommen (z.B. durch das Gebot der Unmittelbarkeit, das Gebot der Ausschließlichkeit oder Vorgaben zur Mittelverwendung).

1. Allgemeine Regelungen zur gemeinnützigen Mittelverwendung

Gemeinnützigen Stiftungen ist es grundsätzlich nur gestattet, ihre Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Maßnahmen zur Unterstützung von Flüchtlingen müssen also von den Zweckbestimmungen der Satzung einer jeden Stiftung abgedeckt sein, um nicht gegen das Gemeinnützigkeitsrecht zu verstoßen. Ein solcher Verstoß kann im äußersten Fall den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge haben und haftungsrechtliche Konsequenzen für die Stiftungsorgane nach sich ziehen. Folgende steuerbegünstigte Zwecke gemäß §§ 52 ff. AO kommen für ein Engagement in der Flüchtlingshilfe in Betracht (nicht abschließend):

- Förderung religiöser Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO)
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO)
- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO)
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO)
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO)
- Förderung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO)
- Mildtätige Unterstützung Hilfebedürftiger (§ 53 AO).

Sofern die Satzung einer gemeinnützigen Stiftung diese steuerbegünstigten Zwecke beinhaltet, sind entsprechende Maßnahmen, die auch Flüchtlingen zugutekommen, aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht möglich.

Sachverhalt wie Fallbeispiel 1

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bewertung: Mit der Sanierung der Windmühle erfüllt die „Stiftung Denkmal“ ihre satzungsgemäßen Zwecke im Sinne des §§ 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 AO. Dagegen ist die Vergabe der Mittel für die Unterstützung der Flüchtlinge nicht mehr vom Satzungszweck Denkmalschutz erfasst. Es handelt sich um einen Verstoß gegen das Gemeinnützigkeitsrecht. (Zu möglichen Ausnahmen siehe sogleich.)

Sachverhalt wie Fallbeispiel 2

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bewertung: Die Förderung der Integration findet sich nicht im Zweckkatalog des § 52 Abs. 2 S. 1 AO. Trotzdem stellt sie einen zulässigen Zweck im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts dar, da sie den gemeinnützigen Zwecken Förderung der Bildung und Förderung der Völkerverständigung „zugeordnet“ werden kann.

2. Steuerliche Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise

Wie bereits eingangs erwähnt, hat das BMF im Zuge des stark erhöhten Flüchtlingsaufkommens in den letzten Monaten den Spielraum von gemeinnützigen Organisationen für die Flüchtlingshilfe erweitert. Um eine schnelle und unkomplizierte Hilfe für Flüchtlinge zu unterstützen, hat es mit dem Schreiben vom 22. September 2015 steuerliche

Maßnahmen beschlossen, die das Engagement von gemeinnützigen Organisationen in der Flüchtlingshilfe erleichtern sollen. Diese Maßnahmen gelten vom 1. August 2015 bis zum 31. Dezember 2016.

a) Vereinfachter Spendennachweis

Für Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen zur Förderung der Flüchtlingshilfe eingerichtet wurden, gilt ab sofort ein erleichtertes Nachweisverfahren. Spender können ihre Zuwendung mithilfe eines Einzahlungsbelegs, eines Kontoauszuges oder eines Ausdrucks beim Onlinebanking nachweisen. Die Spendensumme ist nicht begrenzt. Außerdem dürfen alle gemeinnützigen Organisationen unabhängig von ihren eigentlichen Satzungszwecken Spenden im Rahmen von Sonderaktionen für Flüchtlinge sammeln. Auf die Sonderaktion ist jedoch in den Spendenbescheinigungen hinzuweisen.

b) Gemeinnützigkeitsrechtliche Ausnahme vom Gebot der satzungsmäßigen Zweckverwirklichung

• Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für Flüchtlingshilfe

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Hier soll jetzt die vom BMF erlassene Ausnahmeregelung greifen: Eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine in Betracht kommenden Zwecke – wie insbesondere mildtätige Zwecke oder Förderung der Hilfe für Flüchtlinge – verfolgt, darf zu Spenden zur Hilfe für Flüchtlinge aufrufen (Sonderaktion Spendenaufruf für Flüchtlingshilfe). Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, wenn sie die im Rahmen einer Sonderaktion für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge erhaltenen Mittel ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck (Flüchtlingshilfe) verwendet. Gleichmaßen soll es auch unschädlich sein, wenn eine regional gebundene steuerbegünstigte Körperschaft die erhaltenen Mittel über die regionale Bindung hinaus verwendet.

Um zu gewährleisten, dass die Mittel tatsächlich für die Flüchtlingshilfe verwendet werden, lässt das Finanzministerium Ausnahmen bei der Nachweispflicht zu. Grundsätzlich muss sich eine steuerbegünstigte Körperschaft bei mildtätiger Unterstützung von der (wirtschaftlichen) Hilfsbedürftigkeit des Empfängers überzeugen. Dazu hat sie eine Berechnung maßgeblicher Einkünfte und Bezüge sowie eine Berechnung des Vermögens stets vorzuhalten (vgl. AEAO zu § 53 AO, Tz. 10), sie muss also einen „Vollnachweis“ erbringen. Auf diesen Nachweis kann aber verzichtet werden, wenn die Leistungsempfänger Sozialleistungen beziehen. In diesen Fällen kann der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit über den Leistungsbescheid oder eine Bestätigung des Sozialhilfeträgers erfolgen, sodass eine gesonderte Prüfung der steuerbegünstigten Körperschaft nicht mehr erfolgen muss (vgl. AEAO zu § 53, Tz. 11). Ein kompletter Verzicht auf die Nachweisführung ist dagegen nur möglich, wenn aufgrund der Art der Unterstützungsleistungen typischerweise davon auszugehen ist, dass nur bedürftige Menschen unterstützt werden. Hierbei sind die besonderen Gegebenheiten vor Ort sowie Inhalte und Bewerbungen des konkreten Leistungsangebotes zu berücksichtigen. Dies ist z.B. bei Kleiderkammern, Suppenküchen, Obdachlosenasylen und den sogenannten Tafeln der Fall. Diese müssen aber eine entsprechende Verzichtsmöglichkeit bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen. Das Schreiben des BMF sieht nun vor, dass bei Flüchtlingen auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit in entsprechender Anwendung des AEAO zu § 53, Tz. 11 verzichtet werden kann. Bei wortgenauer Auslegung würde dies allerdings bedeuten, dass Stiftungen, die sich engagieren wollen, nur auf den „Vollnachweis“ verzichten können, sich aber weiterhin die

Leistungsbescheide bzw. Bestätigungen des Sozialhilfeträgers vorlegen lassen müssen. Für neu angekommene Flüchtlinge, die über entsprechende Belege nicht verfügen, würde diese Erleichterung daher nicht gelten. Richtigerweise müsste das Schreiben des BMF an dieser Stelle aber so ausgelegt werden, dass für Unterstützungsleistungen für Flüchtlinge, die noch über gar keinen Bescheid verfügen, auch keine Nachweise notwendig sind. Um entsprechende Rechtssicherheit zu erlangen, sollte dieses Vorgehen aber mit dem jeweils zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

Fallbeispiel 1 (fortgeführt)

Die „Stiftung Denkmal“ organisiert durch ehrenamtlich Engagierte im Rahmen einer Sonderaktion einen Spendenaufruf für Flüchtlingshilfe. Mit den eingenommenen Spenden in Höhe von 200.000 Euro erwirbt sie eine mobile Suppenküche, in der sie Essen zubereitet und an Flüchtlinge verteilt, die vor der Erstaufnahmestelle in Berlin warten.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bewertung: Nach dem aktuellen BMF-Schreiben ist die Verwendung der Spenden für Flüchtlingshilfe möglich, ohne die Steuerbegünstigung der Stiftung zu gefährden. Die Stiftung muss sich die Hilfsbedürftigkeit der Flüchtlinge nicht nachweisen lassen. Außerdem ist es unschädlich, dass die Stiftung ihre Aktivitäten in Berlin und nicht in Bayern entfaltet.

Neben einer eigenen, operativen Tätigkeit für die Flüchtlingshilfe ist es darüber hinaus ausreichend, wenn Spenden entweder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die zum Beispiel gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden im Rahmen der Sonderaktion gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungen, die sie für die Hilfe für Flüchtlinge erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

Fallbeispiel 1 (fortgeführt)

Die „Stiftung Denkmal“ erwirbt die mobile Suppenküche nicht selbst, sondern übergibt die Spenden der Caritas, die ihrerseits damit die Suppenküche erwirbt und Essen an Flüchtlinge verteilt.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bewertung: Nach dem aktuellen BMF-Schreiben ist die Weitergabe der Spenden für die Flüchtlingshilfe an die Caritas möglich, ohne die Steuerbegünstigung der Stiftung zu gefährden.

• Verwendung eigener Fördermittel

Neben der Verwendung oder Weiterleitung der eingeforderten Spendenmittel (s.o.) ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen einsetzt. Auch in diesen Fällen soll das erleichterte Nachweisverfahren für die Unterstützung Hilfsbedürftiger Anwendung finden (s.o).

Welche Mittel hier konkret für die Verwendung zur Verfügung stehen, wird in dem Schreiben des Ministeriums nicht weiter erläutert. Aus dem Textzusammenhang dürfte es sich aber um alle Mittel handeln, die nicht aufgrund einer ausdrücklichen Zweckbestimmung, wie z.B. zweckgebundene Spenden oder Projektrücklagen (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 AO), gebunden sind (vgl. dazu unter III.).

Fallbeispiel 1 (fortgeführt)

Die „Stiftung Denkmal“ will die Suppenküche aus Zinserträgen aus dem Stiftungsvermögen und aus Mitteln der freien Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) finanzieren.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bewertung: Nach dem BMF-Schreiben sind derartige Aktivitäten möglich ohne die Steuerbegünstigung der Stiftung zu gefährden.

III. Auseinanderfallen von zivilrechtlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben

Die soeben beschriebenen gemeinnützigkeitsrechtlichen Ausnahmen vom Gebot der satzungsmäßigen Zweckverwirklichung stehen in Konflikt mit den stiftungsrechtlichen Vorgaben. Der Stifter hat in der Satzung bestimmt, welche Zwecke verwirklicht werden sollen. Eine freie Verwendung der Stiftungsmittel (freie Rücklage, Erträge) ohne entsprechende Anhaltspunkte in der Satzung steht dazu im Widerspruch und dürfte in den wenigsten Fällen vom stiftungsrechtlichen Satzungszweck gedeckt sein, auch wenn dies aus Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts und insbesondere unter Verweis auf das Schreiben des BMF zulässig wäre.

Fallbeispiel 1 (fortgeführt)

Stiftungsrechtliche Bewertung: Aus stiftungsrechtlicher Sicht ist die Verwendung der Mittel (allgemeine Spenden, Spendenaufruf Sonderaktion, Erträge aus der Vermögensverwaltung, Mittel der freien Rücklage) für die Finanzierung der mobilen Suppenküche unzulässig. Die Stiftung hat ihre eigenen in der Satzung festgelegten Zwecke zu erfüllen und kann ohne Satzungsgrundlage keine satzungsfremden Zwecke fördern. Das bedeutet, dass die Stiftung aus stiftungsrechtlichen Gründen weder die mobile Suppenküche selbst betreiben noch der Caritas die Mittel zur Verfügung stellen darf. Ein Engagement im Rahmen der Flüchtlingshilfe ist weder in Bayern noch in Berlin möglich. Entsprechende Aktivitäten können von der Stiftungsaufsicht im Rahmen der Rechtsaufsicht bemängelt werden und stiftungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

IV. Wie sollen sich gemeinnützige Stiftungen verhalten?

Viele gemeinnützige Stiftungen, die sich für Flüchtlinge engagieren möchten, können dies bereits jetzt aufgrund ihrer Satzung und der dort verankerten Stiftungszwecke tun. Obwohl die wenigsten Stiftungen die Flüchtlingshilfe explizit in ihre Zwecke aufgenommen haben, ermöglichen auch viele andere Zwecke (z.B. Bildung, Mildtätigkeit), helfend tätig zu werden. Für ein Engagement ist ein Rückgriff auf die Erleichterungen nach dem Schreiben des BMF auch nicht unbedingt notwendig.

Daher sollte sich der erste Blick auf die Prüfung der eigenen Satzung richten. Nur anhand dieser kann ausgelotet werden, wie viel Raum die Satzung unter Beachtung des Stifterwillens für ein Engagement in der Flüchtlingshilfe gibt.

Schwierig dürfte es für Stiftungen werden, deren Satzung die Förderung sozialer Zwecke im weitesten Sinne nicht umfasst. Bei einer Stiftung, deren Zweck der Denkmalschutz ist, dürften mit Blick auf das Stiftungsrecht und die Stiftungsaufsicht tatsächlich Probleme auftreten, wenn sie im Sinne des BMF-Schreibens aktiv wird und eigene Fördermittel für die Flüchtlingshilfe verwendet. Zulässig ist es allerdings, wenn die Mitarbeiter ehrenamtlich im Namen der Stiftung zusätzliche Mittel zur Verwendung für die Flüchtlingshilfe einwerben. Möchte sie dennoch an Aktivitäten in der Flüchtlingshilfe festhalten, ist eine Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht bis hin zu einer Satzungsänderung unerlässlich.